

Nr. 41

Antrag der Fraktion der SPD.

Die Landesversammlung wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die bei den unteren Verwaltungsbehörden eingerichteten Fahrbereitschaften aufzulösen und die von diesen wahrgenommenen Aufgaben ausschließlich auf die Landräte bzw. Oberbürgermeister zu übertragen. Die Fahrbereitschaften sind eine Kriegseinrichtung, die nur für die Dauer des Krieges gedacht war. Es ist aber in den letzten Jahren des Krieges sowohl und in Fortsetzung auch nach Kriegsende festzustellen, daß Bestrebungen vorhanden sind, aus diesen Kriegseinrichtungen eine Dauereinrichtung zu machen und den Fahrbereitschaften Aufgaben zuzuweisen, die bisher ausschließlich den Verwaltungsbehörden vorbehalten waren. Wenn auch die Fahrbereitschaften eine dem Landrat bzw. Oberbürgermeister beigegebene Abteilung sind, so ist aber ihre Unterstellung nur in personeller Hinsicht gegeben. In sachlicher Hinsicht erhalten die Fahrbereitschaften ihre Weisungen von den bei der Regierung eingerichteten Gruppenfahrbereitschaften. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister wird fast ausgeschaltet, während er andererseits die Verantwortung für die Geschäftsführung tragen muß. Die Übertragung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung auf die Fahrbereitschaft beeinträchtigt die Stellung des Landrats bzw. Oberbürgermeisters. Die gesamten Aufgaben können vom Landrat bzw. Oberbürgermeister erfüllt werden, wenn dieser bei seiner Zulassungsstelle — Kraftfahrzeugabteilung — die erforderlichen Fachkräfte in beschränktem Umfange einstellt. Die Fahrbereitschaften in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung sind zu umfangreich und finanziell zu teuer. Durch die Aufhebung und die Übertragung der Aufgaben unmittelbar auf den Landrat bzw. Oberbürgermeister wird eine wesentliche finanzielle Einsparung erzielt.

Nr. 42

Antrag der Fraktion der CDU.

Die Fraktion der Christlich-Demokratischen Union beantragt:

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen, dem Staatsministerium die nachfolgende Stellungnahme als Grundlage einer zu erlassenden Verordnung vorzulegen.

Die Unterbringung der Neubürger (Ostflüchtlinge) bereitet in den Landgemeinden bereits nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten.

Eine Erleichterung der Lage wäre möglich, wenn den aus den Städten Evakuierten und anderen Einwohnern die Möglichkeit gegeben würde, innerhalb Groß-Hessen in ihre Heimatstadt zurückzukehren, sofern sie diesen Wunsch hegen.

Die Genehmigung zur Rückkehr muß von den Städten gegeben werden, wenn, wie es häufig der Fall ist, ein Teil der Familie noch in der betreffenden Stadt wohnt oder, wenn der erforderliche Wohnraum vorhanden ist.
